

Paluka
Sobola



Partner
Rechtsanwälte

Newsletter IT-Recht -

Neufassung der Verpackungsverord-
nung mit Wirkung zum 01.01.2009

(5. Novelle der Verpackungsverord-
nung)

2. Januar 2009

Paluka Sobola & Partner

Neupfarrplatz 10
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Newsletter zum IT-Recht

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Einleitung

Neuregelungen Zum 01.01.2009 trat die 5. Novelle der Verpackungsverordnung in Kraft. Davon betroffen sind insbesondere Zwischenhändler des Internetversandhandels, also sogenannte *Online-Händler*. Zwar galt die Verpackungsverordnung bereits zuvor für Zwischenhändler, die ihre Waren über das Internet vertreiben, aber mit der neuen Verpackungsverordnung wird nun erstmalig eine Pflicht für Online-Händler begründet, sich an einem Entsorgungssystem für Verpackungen **zwingend** zu beteiligen, sofern es den Geschäftsbereich gegenüber privaten Endkunden (Verbrauchern) betrifft. Neu ist auch die Pflicht zur **Abgabe einer Vollständigkeitserklärung**, mit der die Online-Händler gegenüber den zuständigen Behörden Auskunft über die in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen geben müssen.

Die Pflichten der neuen Verpackungsverordnung gewinnen auch dadurch an Bedeutung, dass sich an ihre Verletzung – nach wie vor – ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern anknüpfen kann. Die Erfahrungen aus dem Umgang mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz haben gelehrt, dass insbesondere die Verletzung von Melde- und Informationspflichten streng von den Behörden verfolgt werden, bspw. indem diese gezielt das Internet nach nichtregistrierten Online-Händlern durchsuchen.

Handlungsbedarf

Die **interessierenden Fragen für Online-Händler** sind somit, ob und in wie weit sie von den Neuerungen betroffen sind und, falls ja, wie sie ihren neuen Verpflichtungen nachkommen können.

Hinzu kommt, dass mit Bekanntgabe der 5. Novelle der Verpackungsverordnung nun die Entsorgungsdienstleister direkt ihre Dienste bewerben. Insoweit stellt sich für die Online-Händler die Frage, ob die ihnen von den Entsorgungsunternehmen angebotenen Verträge die Bedingungen erfüllen, die die Online-Händler nach der neuen Verpackungsverordnung

nung beachten müssen bzw. worauf in den Verträgen mit den Entsorgungsunternehmen allgemein geachtet werden sollte.

Verpflichtung der Online-Händler

Verpackungen

Online-Händler, die Verpackungen und Füllmaterial für den Transport zum Kunden verwenden, sind stets von der Verpackungsverordnung betroffen, weil es sich insoweit um Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungsverordnung handelt. Dies gilt auch, wenn **gebrauchte Verpackungen** benutzt werden. Sollten hingegen die gebrauchten Umverpackungen bereits bei einem Entsorgungsunternehmen registriert sein, ist eine Registrierung der Verpackung nicht mehr notwendig. Hierbei sollte sich der Online-Händler aber genau der ordnungsgemäßen Registrierung der verwendeten Umverpackungen versichern, da er als „In-Verkehr-Bringer“ beweibelastet dafür ist, dass die gebrauchte Verpackung tatsächlich registriert ist. Dieser Beweis kann unter Umständen nur schwer zu erbringen sein. Um eine Registrierungspflicht völlig entfallen zu lassen, müsste des Weiteren auch sichergestellt sein, dass ausschließlich gebrauchte und bereits registrierte Verpackungen verwendet werden.

Keine Verlagerung der Pflichten auf den Vorlieferanten

Die Umverpackungen zu Transportzwecken sind nach Ansicht der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) keine Serviceverpackung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Verpackungsverordnung, sondern eine Verkaufsverpackung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Verpackungsverordnung. Die Möglichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (n. F.) Verpackungsverordnung, nämlich vom Hersteller oder Vertreiber bzw. Vorvertreiber der Transportverpackungen zu verlangen, dass sich dieser an einem Entsorgungssystem auf eigene Kosten beteiligt und dadurch die Verpackungen registrieren zu lassen, kommt für Online-Händler somit nicht in Betracht.

Keine Ausnahmen (außer Privatverkäufer)

Praktisch jeder Online-Händler ist somit von der Verpackungsverordnung und deren Neuerungen betroffen. Insbesondere gibt es keine Freimengen, d. h. keine bestimmte Menge an in Verkehr gebrachte Verpackungen, bis zu der keine Registrierung erforderlich ist. Die Entsorgungspflicht nach der Verpackungsverordnung trifft somit jeden gewerblichen Online-Händler. Nur private Verkäufer sind nicht von der Verpackungsverordnung betroffen.

Pflicht zur Beteiligung an einem Entsorgungssystem

Die Verpflichtung der Online-Händler hatte sich in der Vergangenheit dadurch abgemildert, dass diese die Wahl hatten, sich entweder an einem Entsorgungssystem zu beteiligen oder selbst für eine Entsorgung der von ihnen verwendeten Verpackungen zu sorgen. Dies folgte aus § 6 Abs. 1 bis 3 Verpackungsverordnung in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung. Soweit es den Verkauf gegenüber Endverbrauchern (b2c-Geschäft) be-

trifft, so haben Online-Händler nun keine Wahl mehr. Nach § 6 Abs. 1 (n. F.) Verpackungsverordnung sind sie mit dem 01.01.2009 verpflichtet, sich an einem Entsorgungssystem zu beteiligen. Ausnahmen (d. h. der Unternehmer hat nach wie vor die Wahl, sich an einem System zu beteiligen oder selbst für eine Entsorgung zu sorgen) gelten nur noch, soweit es den Absatz gegenüber Anfallstellen betrifft, die den privaten Haushalten gleichgestellt sind (§ 3 Abs. 11 Sätze 2 und 3 Verpackungsverordnung). Dies sind beispielsweise Gaststätten, Hotels, Verwaltungen, Krankenhäuser, Freiberufler, Kinos, Opern, Museen, usw.

Die Verpflichtung, sich an einem Entsorgungssystem zu beteiligen war auch das erklärte Ziel der Novelle. Die Bundesregierung ging bei Schaffung des Gesetzes davon aus, dass insbesondere im Bereich der Zwischenhändler zu befürchten ist, dass diese sich weder an einem öffentlichen Entsorgungssystem beteiligen, noch selbst eine ordnungsgemäße Entsorgung vornehmen. Insoweit spricht die Bundesregierung von „Trittbrettfahrern“, deren in den Verkehr gebrachte Verpackungen **bislang durch die öffentlichen Systeme** entsorgt wurden. Das bisherige System der Wahl zwischen Selbstentsorgung und Beteiligung an einem Rücknahmesystem habe, nach Ansicht der Bundesregierung, den Vollzug der Verpackungsverordnung erheblich erschwert. Aus diesem Grund sei eine **ausnahmslose Pflicht zur Beteiligung an einem Entsorgungssystem** notwendig, soweit es den Verkehr mit Endverbrauchern betrifft. Die Verpackungsverordnung differenziert zu diesem Zweck nun auch deutlich den Entsorgungsbereich des privaten Endverbrauchers und denjenigen vergleichbarer gewerblicher Anfallstellen sowie großgewerbliche bzw. industrielle Endverbraucher. Da der Gesetzgeber die alte Wahlmöglichkeit gezielt deswegen beseitigt hat, weil er befürchtete, dass dies als „Schlupfloch“ missbraucht wurde, ist damit zu rechnen, dass die Beteiligungspflicht an einem Entsorgungssystem mitsamt den einhergehenden Melde- und Informationspflichten von den Behörden entsprechend streng kontrolliert und verfolgt werden wird.

Direktanspruch der Entsorgungsdienste gegen nicht registrierte Online-Händler

Flankiert wird die Beteiligungspflicht an einem Entsorgungssystem durch einen eigenen **Erstattungsanspruch der Versorgungsunternehmer** gegen den Online-Händler, der sich nicht am System beteiligt, aber dennoch entsorgungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt. In § 6 Abs. 1 S. 4 Verpackungsverordnung heißt es insoweit:

Zum Schutz gleicher Wettbewerbsbedingungen für die nach Satz 1 Verpflichteten [Erg. des Autors: d. h. für die registrierten Hersteller und Vertrieber] und zum Ersatz ihrer Kosten können die Systeme nach Absatz 3 [Erg. des Autors: d. h. die Entsorgungsdienstleister] auch denjenigen Herstellern und Vertriebern, die sich an keinem System beteiligen, die Kosten für die Sammlung, Sortierung, Verwertung oder Beseitigung der von diesen Personen in Verkehr gebrachten und vom System entsorgten Verpackungen in Rechnung stellen.

Bei einer fehlenden Beteiligung an einem Entsorgungssystem ist daher neben behördlichen Bußgeldern auch mit einer direkten Inanspruchnahme durch den Dienstleister, der die Verpackungen entsorgt hat, zu rechnen.

Auskunftspflicht der Online-Händler

Ferner wurde zur besseren Verfolgbarkeit der Pflichten mit § 10 Verpackungsverordnung eine **Auskunftspflicht der Hersteller/Vertreiber, also auch der Online-Händler**, im Sinne einer Vollständigkeitserklärung eingeführt. Diese Vollständigkeitserklärung hat gem. § 10 Abs. 2 (n. F.) Verpackungsverordnung unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen
- die Beteiligung an Systemen nach § 6 Abs. 3 (Entsorgungssystem) für die Verkaufsverpackungen, die dazu bestimmt waren, bei privaten Endverbrauchern anzufallen
- Informationen zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen nach § 7 Verpackungsverordnung

Die Vollständigkeitserklärung bleibt **stets** eine Pflicht des Herstellers/Vertreibers und kann nicht auf den Dienstleister des Entsorgungssystems übertragen werden. Insoweit bleibt also der Online-Händler stets selbst auskunftspflichtig.

Freigrenzen bei Auskunftspflicht

Im Gegensatz zur Beteiligungspflicht an einem Entsorgungssystem gibt es allerdings für die Vollständigkeitserklärung nach § 10 (n. F.) Verpackungsverordnung eine Art Freigrenze. Übersteigt das Verpackungsmaterial (Papier, Pappe oder Karton) mehr als **50.000 kg** im Kalenderjahr, dann ist stets und ohne Aufforderung die Vollständigkeitserklärung zum 01. Mai des Folgejahres abzugeben. **Erstmal trifft die Auskunftspflicht die Unternehmen zum 01.05.2009 für den Zeitraum April bis Dezember 2008.**

Bleibt die in Verkehr gebrachte Menge unter 50.000 kg, so ist die Vollständigkeitserklärung nur auf Verlangen der Behörde abzugeben. Die Vollständigkeitserklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und bei der örtlichen zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form für 3 Jahre zu hinterlegen (mehr Informationen dazu unter www.ihk-ve-register.de).

Wegfall der Informationspflicht gegenüber Verbrauchern

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung bringt allerdings auch eine Erleichterung für Online-Händler. Die bisherige Hinweispflicht, die § 6 Abs. 1 Satz 3 bzw. Satz 7 vorgesehen hatte, nämlich private Endverbraucher auf die Rückgabemöglichkeit für die Verpackungen hinzuweisen, ist im neuen § 6 Verpackungsverordnung nicht mehr enthalten. Es

war zwar schon immer fraglich, ob auf eine Versäumung die Hinweispflicht aus § 6 Abs. 1 Satz 3 (a. F.) Verpackungsverordnung eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung gestützt werden kann. Mit der Streichung der Hinweispflicht ist dies aber nun in jedem Fall ausgeschlossen.

Erstattungsanspruch bei teilweiser Selbstentsorgung

Neu ist auch ein Ersatzanspruch des Unternehmers, der sich an einem Entsorgungssystem beteiligt, aber auch selbst teilweise für eine sachgerechte Entsorgung seiner Verpackungsmaterialien sorgt. § 6 Abs. 1 Satz 5 Verpackungsverordnung sieht künftig ausdrücklich einen Erstattungsanspruch vor insoweit vor, wie die Materialien selbst entsorgt werden:

Soweit ein Vertreter nachweislich die von ihm in Verkehr gebrachten und an private Endverbraucher abgegebenen Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 1 zugeführt hat, können die für die Beteiligung an einem System nach Absatz 3 geleisteten Entgelte zurückverlangt werden.

In der Praxis wird viel vom **Nachweis der Zurücknahme der Verkaufsverpackungen** abhängen. Insoweit sieht § 6 Abs. 1 Satz 7 Verpackungsverordnung vor, dass der Nachweis nach Satz 5 entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 4 Satz 1 bis 4 und 8 zu erfolgen hat, und stellt damit dezidierte Voraussetzungen an den Nachweis. Der Regressanspruch kommt beispielsweise für solche Online-Händler in Betracht, die am Ort Ihrer Niederlassung ebenso Waren verkaufen und vor Ort selbst für eine sachgerechte Rücknahme sorgen. Insoweit könnten Erstattungsansprüche entstehen, wobei hier genau auf die vertraglichen Regelungen mit dem Entsorgungsdienstleister geachtet werden sollte, die einen solchen Anspruch ausschließen könnten.

Vertragliche Freistellung von den Pflichten aus der Verpackungsverordnung

Da Online-Händler, aber auch sonstige Zwischenhändler, künftig keine Wahl mehr haben, sondern sich an einem Entsorgungssystem beteiligen **müssen**, stellt sich für diese die Frage, an welchem der existierenden Beteiligungssysteme, die offiziell anerkannt sind, sie sich beteiligen sollen.

Auf der Website des deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. (www.ihk-verregister.de) werden derzeit 9 Unternehmen aufgelistet, die anerkannte Systeme nach der Verpackungsverordnung anbieten:

- Der Grüne Punkt
- Interseroh
- Landbell AG
- vfw
- Eko-Punkt
- BellandDual
- Zentek
- Redual
- Veolia Umweltservice

Die genannten Entsorgungssysteme stehen zueinander im freien Wettbewerb. Es dürfte sich somit für Online-Händler lohnen, die angebotenen Vertragsbedingungen genau durchzulesen und miteinander zu vergleichen. Bei den Verträgen sollte aus rechtlicher Sicht vor allem auf folgende Punkte geachtet werden:

- Erfasst der Freistellungsvertrag alle vom Unternehmen verwendeten Arten von Verkaufsverpackungen?
- Enthält der Vertrag die Erklärung des Anbieters, dass dieser - bestenfalls in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland - als Befreiungssystem im Sinne von § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung offiziell festgestellt ist?

- Enthält der Vertrag die Erklärung des Anbieters, dass er gegenüber der zuständigen Behörde eine angemessene und insolvenzfeste Sicherheit abgegeben hat?

Erläuterung: In diesen Zusammenhang muss nämlich beachtet geachtet werden, dass ordnungsrechtlich Hauptverantwortlicher der Unternehmer (Online-Händler) ist.

- Deckt sich der Geltungsbereich des Vertrages mit dem Lieferbereich des Unternehmens – also bestenfalls alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland?
- Kann das Markenzeichen des Entsorgungsunternehmens durch den Kunden verwendet werden, um es auf den Verpackungen anzubringen?

Erläuterung: Dies ist wichtig, um äußerlich klarzustellen, dass es sich bei der verwendeten Verpackung um eine registrierte Verpackung handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, könnten bei den Behörden der Verdacht entstehen, dass unregistrierte Verpackungen versandt werden.

- Übernimmt das Entsorgungsunternehmen die kompletten Pflichten eines Herstellers/Vertreibers gemäß den gesetzlichen Anforderungen, die diesen dadurch treffen, dass er Verpackungen an Endverbraucher in Verkehr bringt?

- Gibt es eine Möglichkeit der Rückerstattung der Beiträge für den Fall, dass der Unternehmer teilweise doch selbst für eine Entsorgung der Verpackungsmaterialien sorgt (siehe dazu oben Erstattungsanspruch)?
- Bietet der Dienstleister des Entsorgungssystems Unterstützung in Form von Formularen oder sonstigen Hilfsmitteln im Rahmen der Vollständigkeitserklärung an?



Elmar Killinger
Rechtsanwalt



Sabine Sobola
Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte für IT-Recht